

Satzung

der

„Zukunftsstiftung Wiehl“

Eine Initiative der Wiehler Bürger und Unternehmen

Präambel

Wiehl lebt vom Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger und seiner Unternehmen. Mit der Zukunftsstiftung Wiehl soll von Bürgern für Bürger ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dessen Erträgen gemeinnützige Projekte zur Förderung einer nachhaltig positiven Entwicklung der Wiehler Bürgerschaft unterstützt werden.

Ziel der Zukunftsstiftung Wiehl ist es, das Fundament der Bürgergesellschaft zu verbreitern. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe sollen das freiwillige ehrenamtliche Engagement und die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung in Wiehl gestärkt werden. Darüber hinaus soll die Verbundenheit der Bürger und der Unternehmen mit Wiehl gefördert werden.

Die Zukunftsstiftung Wiehl ist den Grundwerten der persönlichen Freiheit, der Toleranz und der Solidarität sowie den Grundrechten der Verfassung verpflichtet. Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Zukunftsstiftung Wiehl“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wiehl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - Bildung und Erziehung,
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Wohlfahrtswesen,
 - öffentlicher Gesundheitspflege,
 - Sport,
 - Kultur und Kunst,
 - Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege,
 - Heimatpflege,
 - Völkerverständigung,
 - mildtätigen Zwecken

durch Mittelweitergabe i. s. d. § 58 Nr. 1 AO und durch eigenes Tätigwerden der Stiftung.

- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Stiftungszweck in erster Linie in der Stadt Wiehl. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Wiehl gefördert werden, soweit ein Zusammenhang mit der Stadt Wiehl besteht.
- (4) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Bereich der Stiftungszwecke tätig sind (§ 58 Nr. 1 AO);
 - Förderung einzelner Personen zur Unterstützung deren akademischer und praktischer Ausbildung und deren Bindung an Wiehl, auch durch die Vergabe von Stipendien, Vermittlung von studienbegleitenden Praktika im In- und Ausland;
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
 - Förderung der Kooperation zwischen anderen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - Verfolgung eigener Projekte, die unter die in Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Stiftungszwecke fallen, insbesondere in der Stadt Wiehl.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung in Höhe von EUR 53.000,00 (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit diese erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 a) AO) dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Im Jahr der Errichtung und in den folgenden zwei Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bestanden im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung nicht. Sollten diese im Jahr der Errichtung oder in den folgenden beiden Kalenderjahren begründet werden, dürfen auch deren Gewinne dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (§ 58 Nr. 12 AO).
- (6) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung ausdrücklich dafür bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (7) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
- (8) Eine Zustiftung soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, der in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzusetzen ist. Zuwendungen mit kleineren Beträgen können als Spenden verwendet werden.
- (9) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen ab einem in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzusetzenden Betrag zugeordnet werden.

- (10) Die Stiftung kann unentgeltlich die Trägerschaft rechtlich unselbstständiger Stiftungen übernehmen, sofern diese Stiftungen selbst steuerbegünstigt sind und einen oder mehrere der in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Ebenso kann die Stiftung unentgeltlich die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen (z. B. Bürotätigkeiten, nicht jedoch die Wahrnehmung einer Organstellung), sofern diese ebenfalls steuerbegünstigt sind und einen oder mehrere der in § 2 genannten Zwecke verfolgen.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach Abs. 3 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (2) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäf-

tigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Organe der Stiftung geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Versicherung auf Kosten der Stiftung abzuschließen, die das Risiko der Organmitglieder abdeckt, in Folge von Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf natürlichen Personen. Der Bürgermeister der Stadt Wiehl kann Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat berufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Amtsdauer eines Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (5) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern obliegt dem Stiftungsrat. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Die Abberufung des Vorstandsmitglieds bleibt wirksam bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit.

- (6) Mitglieder des Vorstandes oder des Stiftungsrates können zusätzlich zum ehrenamtlichen Engagement haupt- oder nebenamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten, haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Sofern sie verhindert sind, wird die Stiftung durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Gewinnung von Zustiftungen und Spenden,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Geldmittel,
 - Beschäftigung von Hilfspersonen,
 - Aufgabenübertragung an Dritte,
 - Entscheidung über die Zuschreibung unverbrauchter Erträge zum Stiftungsvermögen,

- Annahme von Zustiftungen und Spenden,
 - Entscheidung, ob Zuwendungen mit kleineren Beträgen als Spenden verwendet werden,
 - Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Stiftungsrat,
 - Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder werden von den Gründungstiftern benannt; anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (2) Die Amtszeit des jeweiligen Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleibt das Mitglied des Stiftungsrates bis zur Wahl des neuen Mitgliedes im Amt.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Festlegung von Grundsätzen der Vergabe von Geldmitteln,
 - Vergabe von Geldmitteln,
 - Entscheidung über eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für die Stiftung,
 - Änderungen dieser Satzung.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Befugnis zur Vergabe von Geldmitteln ganz oder teilweise an den Vorstand delegieren.

§11

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wiehl. Die Stadt Wiehl hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zu Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Stiftungsaufsicht, In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt am Tag nach der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.